

<p>Anhörung: § 28 Abs. 1 VwVfG : Da belastender VA, Anhörung der Beteiligten grds. notwendig; Hier wurden Herr und Frau Wall als Beteiligte gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG mündlich vor Ort angehört. <i>Auch Begründung, keine Anhörung wg. Gefahr im Verzug notwendig (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) ist als richtig zu bewerten.</i></p>	2			
<p>Form: § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG – VA ist mündlich erlassen worden. Bislang keine Notwendigkeit für eine schriftliche Bestätigung ersichtlich; Verlangen von Herrn und/oder Frau Wall nicht erfolgt.</p>	2			
<p>Bekanntgabe/Wirksamkeit: VA ist Herrn und Frau Wall mündlich bekannt gegeben worden (§ 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG) und damit nach § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wirksam geworden.</p>	2			
<p>Die Platzverweisung war formell rechtmäßig:</p>	1 (18)			
<p>Materielle Rechtmäßigkeit: Ermächtigung § 36 Abs. 1 S. 1 SOG LSA</p>				
<p>Voraussetzung: Vorliegen einer „Gefahr“ (mindestens konkrete Gefahr): Def.: § 3 Nr. 3 a:</p>	1			
<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Sicherheit (§ 3 Nr. 1) betroffen? hier kommt Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter in Frage; § 823 Abs. 1 BGB analog Leben, Gesundheit der Familie Wall, die sich im Gefahrenbereich der Bombe aufhalten. - Schaden: Gem. AB zu § 3 Ziff.3.3 a) S. 1 sinngem. „von außen kommende regelwidrige Beeinträchtigung“ Problem ggf. Recht auf Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG), da jedoch ggf. auch Gefahren für Retter im Falle kein Rechtfertigungsgrund. <i>Hinweis: Wenn die Problematik Selbstgefährdung erkannt wurde, bitte Zusatzpunkt vergeben!</i> 	2			
<p>Weitere mögliche Rechtfertigungsgründe nicht erkennbar. Schaden liegt vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hinreichender Wahrscheinlichkeit: Lt. AB zu § 3 Ziff. 3.3 a) sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der drohende Schaden ist. Zwar werden meistens Blindgänger erfolgreich entschärft, ausgeschlossen sind Explosionen jedoch nicht (Beispiele mit Todesfolge sind zu finden).Da bei einer Explosion Tod und schwere Gesundheitsschäden für Personen im Umkreis drohen, reicht eine geringe Wahrscheinlichkeit aus. 	2			
<ul style="list-style-type: none"> - in absehbarer Zeit: Eine Explosion droht unmittelbar bevorstehend beim Versuch, die Bombe zu entschärfen. - Einzelfall liegt eindeutig vor. 	1 1			

<p>Alle TBM erfüllt, eine konkrete Gefahr liegt vor. Damit liegen die Tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Platzverweisung vor.</p>	1			
<p><i>Prüfung gesteigerte Gefahrenbegriffe für evtl. Ermessensreduzierung (kann auch bei EntschlieÙungsermessen geprüft werden):</i></p>				
<p>§ 3 Nr. 3 b 2. Alt „gegenwärtige Gefahr“: Wie oben bereits geschildert steht die Gefahr unmittelbar bevor, damit liegt eine gegenwärtige Gefahr vor.</p>	2			
<p>§ 3 Nr. 3 c) erhebliche Gefahr: Da ein Schaden für Leben und Gesundheit droht, liegt auch eine erhebliche Gefahr vor.</p>	2			
<p>Ermessen: § 6 (und AB zu § 6): Opportunitätsprinzip; Behörde entscheidet, ob (EntschlieÙungsermessen), wie und gegen wen (Auswahlermessen) sie die Gefahr abwehrt.</p>	2			
<p>EntschlieÙungsermessen: Da hier eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, ist das EntschlieÙungsermessen auf Null reduziert und die Stadt war zum Einschreiten verpflichtet (AB zu § 6 Ziff. 6. 1 S. 5 u 6).</p>	2			
<p>Auswahlermessen: Adressat: Herr und Frau Wall sind zwar keine Störer i. S. d. §§ 7 und 8, nach § 36 Abs. 1 S. 1 und AB zu § 36 kann ein Platzverweis gegen „alle“ Personen angeordnet werden. Ziel ist danach auch der Schutz von unbeteiligten Personen (Bombenentschärfung). Daher Adressatenauswahl rechtmäßig. <i>Hinweis: Ggf. auch Prüfung „Nichtstörer - § 10“ möglich. Verhaltensstörer wäre erst gegeben, wenn dem Platzverweis nicht Folge geleistet würde.</i></p>	2			
<p>Mittelauswahl: Mittel ist nach § 37 Abs. 1 VwVfG und § 6 Abs. 2 S. 1 hinreichend bestimmt. Die zeitliche Begrenzung lässt sich nicht konkret festlegen, da nicht bekannt ist, wie lange die Entschärfung dauert. Nach § 5 Abs. 3 ist die Platzverweisung aufzuheben, wenn die Gefahr beseitigt ist.</p>	2			
<p>Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5) gewahrt?</p>	1			
<p>§ 5 Abs. 1: - geeignet und möglich: Verlassen der Wohnung und des Sperrbezirkes sind für Herrn und Frau Wall möglich. Ziel der Maßnahme, Gefährdung für Leben und Gesundheit zu beseitigen, wird erreicht; damit ist die Platzverweisung auch geeignet.</p>	2			
<p>- erforderlich: kein milderes geeignetes Mittel ersichtlich, Platzverweisung ist erforderlich.</p>	2			
<p>§ 5 Abs. 2: - angemessen: Zweck-Mittel-Abwägung: Zwar wird das Grundrecht von Herrn und Frau Wall auf allg. Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingeschränkt – <i>bei</i></p>				

<p><i>entsprechender Begründung ist auch ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 „Bewegungsfreiheit“ oder Art. 11 Freizügigkeit vertretbar -, der Schutz von Leben und Gesundheit wiegt jedoch höher; die Platzverweisung ist auch angemessen.</i></p> <p>Damit war die Platzverweisung auch verhältnismäßig und insgesamt ermessensfehlerfrei.</p> <p>Die Platzverweisung war materiell rechtmäßig und damit insgesamt rechtmäßig.</p>	<p>3</p> <p>1</p> <p>1 (32)</p>			
<p>Aufgabe 2:</p> <p>§ 1 Abs. 1 S. 1 u. § 2 Abs. 2: Gefahrenabwehr grds. vorrangig durch Sicherheitsbehörde; § 36 Abs. 1 berechtigt sowohl Polizei als auch Sicherheitsbehörde (s. o.).</p> <p>Polizei nach § 2 Abs. 2 S. 2 nur, wenn die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig die Gefahr abwehren können. Gem. AB zu § 2 Ziff. 2.2. b) ist das auch der Fall, wenn nicht die erforderlichen Vollzugskräfte zur Verfügung stehen. Bei der notwendigen Evakuierung in einer Großstadt, wie hier MD, kann das Ordnungsamt allein nicht in angemessener Zeit alle Wohnungen kontrollieren. Auch würde sich die Dauer der Maßnahme für die Anwohner erheblich verlängern.</p> <p>Polizei neben der Sicherheitsbehörde zuständig.</p> <p>Weitere Prüfung nach §§ 89 u. 90 mangels Angaben im SV nicht möglich.</p>	<p>4</p> <p>1</p> <p>(5)</p>			
<p>Zwischensumme:</p>	<p>55</p>			
<p>Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:</p>	<p>5</p>			
<p>Summe:</p>	<p>60</p>			

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	60,00		58,80	15	1 (sehr gut)
unter	58,80	bis	57,00	14	1 (sehr gut)
unter	57,00	bis	55,20	13	1 (sehr gut)
unter	55,20	bis	53,40	12	2 (gut)
unter	53,40	bis	51,00	11	2 (gut)
unter	51,00	bis	48,60	10	2 (gut)
unter	48,60	bis	46,20	9	3 (befriedigend)
unter	46,20	bis	43,20	8	3 (befriedigend)
unter	43,20	bis	40,20	7	3 (befriedigend)
unter	40,20	bis	37,20	6	4 (ausreichend)
unter	37,20	bis	33,60	5	4 (ausreichend)
unter	33,60	bis	30,00	4	4 (ausreichend)
unter	30,00	bis	26,40	3	5 (mangelhaft)
unter	26,40	bis	22,20	2	5 (mangelhaft)
unter	22,20	bis	18,00	1	5 (mangelhaft)
unter	18,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)